

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

RR/tm

312

Bern, 5. April 2013

Vernehmlassung zum erläuternden Bericht mit Vorentwurf zur Aenderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht und Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts - Modernisierung des Handelsregisters und damit verbundene KMU-Erleichterungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Anwaltsverband dankt dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement für die Einladung, sich zum erläuternden Bericht mit Vorentwurf zur Aenderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht und Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts - Modernisierung des Handelsregisters und damit verbundene KMU-Erleichterungen vernehmen zu lassen, und macht von dieser Möglichkeit nachstehend gerne Gebrauch.

I. ALLGEMEINE WÜRDIGUNG

1. Der Schweizerische Anwaltsverband steht dem Anliegen, das Handelsregister zu modernisieren und für KMU Erleichterungen zu schaffen, positiv gegenüber. Dasselbe gilt für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Handelsregisterämtern.

2. Wesentlich für den Schweizerischen Anwaltsverband ist es, dass es in der gesamten Schweiz für das elektronische Handelsregister nur einen einzigen technischen Standard gibt.
3. Wichtig ist, dass sämtliche Handelsregisterunterlagen für den Rechtsverkehr mit ausländischen Behörden, welche schweizerische elektronische Dokumente nicht anerkennen oder nicht bearbeiten können, auch auf Papier ausgefertigt werden.

II. STELLUNGNAHME ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES VORENTWURFS

1. Art. 927 VE-OR

Keine Bemerkungen.

2. Art. 928 VE-OR

Angesichts der Bedeutung des Handelsregisters für die Rechtssicherheit und den Rechtsverkehr ist allergrösste Sorgfalt im Umgang mit den entsprechenden Daten zwingend. Deshalb lehnt der Schweizerische Anwaltsverband eine Einschränkung der Haftung des Bundes auf Absicht und grobe Fahrlässigkeit ab. Vielmehr ist eine Kausalhaftung des Bundes für die von ihm verwalteten Daten vorzusehen.

3. Art. 928a VE-OR

Der Datenaustausch zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone mit Handelsregisterbehörden ist nach Auffassung des Schweizerischen Anwaltsverbandes aus Gründen des Datenschutzes zwingend in einem Gesetz im formellen Sinn und nicht auf Verordnungsstufe zu regeln.

4. Art. 928b VE-OR

Keine Bemerkungen

5. Art. 928c VE-OR

Der Schweizerische Anwaltsverband erachtet es als zweckmässig, dass die Versicherungsnummer der AHV auch im Handelsregister systematisch für die Handelsregisterführung und zur Personenidentifikation verwendet wird. Nicht nachvollziehbar ist für den Anwaltsverband, warum die im Personenregister erfassten natürlichen Personen zusätzlich mit einer Personennummer versehen werden sollen. Weil die AHV-Nummer keine Rückschlüsse auf vertrauliche Personendaten mehr erlaubt, ist nicht einzusehen, warum sie nicht allgemein verwendet und veröffentlicht werden darf.

6. Art. 929 VE-OR

Aus Art. 929 VE-OR geht nicht hervor, was unter Handelsregistereinträgen zu verstehen ist, die einem öffentlichen Interesse widersprechen. Der Begriff des „öffentlichen Interesses“ im Sinne dieser Bestimmung ist deshalb zu erläutern.

7. Art. 931 VE-OR

Keine Bemerkungen.

8. Art. 932 VE-OR

Der Schweizerische Anwaltsverband ist der Auffassung, dass freiwillige Eintragungen ins Handelsregister nur dann zulässig sein sollen, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird. Sonst besteht die Gefahr, dass die Handelsregistereintragung aus sachfremden Gründen erfolgt, beispielsweise um nicht mehr der Betreuung auf Pfändung, sondern der Betreuung auf Konkurs zu unterstehen oder um eine nicht bestehende selbstständige Geschäftstätigkeit vorzutäuschen.

9. Art. 932 VE-OR

Auch bei Instituten des öffentlichen Rechts soll die freiwillige Eintragung ins Handelsregister wie bei Privaten nur dann möglich sein, wenn ein schützenswertes Interesse an der Eintragung glaubhaft gemacht wird.

10. Art. 933 VE-OR

Keine Bemerkungen.

11. Art. 934 VE-OR

Art. 934 VE-OR steht im Widerspruch zu Art. 932 Abs. 3 VE-OR und zu Art. 932a Abs. 2 VE-OR. Wenn eine freiwillige Eintragung ins Handelsregister voraussetzungslos zulässig ist, steht eine Löschung einer Rechtseinheit, die keine Geschäftstätigkeit mehr aufweist, von Amtes wegen dazu in einem unauflösbaren Widerspruch. Dieser Widerspruch ist nach Auffassung des Schweizerischen Anwaltsverbandes so zu beseitigen, dass eine freiwillige Eintragung in Handelsregister nur zulässig ist, wenn ein schützenswertes Interesse daran glaubhaft gemacht wird.

12. Art. 935 VE-OR

Es ist darauf zu achten, dass Art. 932 Abs. 3 VE-OR, Art. 932a Abs. 2 VE-OR, Art. 934 VE-OR und Art. 935 VE-OR zueinander kongruent sind und keine Widersprüche aufweisen. Die Voraussetzungen für die freiwillige Eintragung, ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Handelsregistereintrags und die Wiedereintragung ins Handelsregister müssen aufeinander abgestimmt sein.

13. Art. 936 VE-OR

Nachdem die Versichertennummer der AHV als allgemeine Personenidentifikationsnummer eingesetzt werden soll und sie keine Rückschlüsse auf andere Personendaten erlaubt, ist für den Schweizerischen Anwaltsverband nicht nachvollziehbar, warum die Versichertennummer der AHV nicht öffentlich sein soll.

15. Art. 936a VE-OR

Angesichts der Fülle von Handelsregisterdaten, welche publiziert werden, ist es für die Rechtsunterworfenen wesentlich, dass sie die Möglichkeit haben, innert kurzer Zeit von den für sie wesentlichen Daten Kenntnis zu nehmen. Deshalb ist die Datenplattform mit den Einträgen im Handelsregister mit entsprechenden Filtern (Ort, Datum usw.) und Suchfunktionen zu versehen.

Ebenso ist ein kostenloser Newsletter mit geeigneten Filtern (Ort, Region, Kanton) für die Neueintragungen anzubieten.

15. Art. 937 VE-OR

Keine Bemerkungen.

16. Art. 937a VE-OR

Keine Bemerkungen.

17. Art. 937b VE-OR

Keine Bemerkungen.

18. Art. 938 VE-OR

Keine Bemerkungen.

19. Art. 939 VE-OR

Keine Bemerkungen.

20. Art. 940 VE-OR

Keine Bemerkungen.

21. Art. 941 und 941a VE-OR

Keine Bemerkungen.

22. Art. 40 VE-OR

Keine Bemerkungen.

23. Art. 458 VE-OR

Keine Bemerkungen.

24. Art. 459 VE-OR

Keine Bemerkungen.

25. Art. 460 VE-OR

Keine Bemerkungen.

26. Art. 461 VE-OR

Keine Bemerkungen.

27. Art. 462 VE-OR

Keine Bemerkungen.

28. Art. 464 VE-OR

Keine Bemerkungen.

29. Art. 465 VE-OR

Keine Bemerkungen.

30. Art. 591 Abs. 1 VE-OR

Keine Bemerkungen.

31. Art. 626 VE-OR

Keine Bemerkungen.

32. Art. 627 VE-OR

Keine Bemerkungen.

33. Art. 629 VE-OR

Der Schweizerische Anwaltsverband erachtet die Unterscheidung zwischen beurkundungspflichtigen und nicht beurkundungspflichtigen AG-Gründungen als nicht sachgerecht, dürften doch juristische Laien kaum in der Lage sein, die Unterscheidung korrekt vorzunehmen. Deshalb ist am Beurkundungserfordernis für alle Arten von AG-Gründungen festzuhalten.

34. Art. 632 VE-OR

Keine Bemerkungen.

35. Art. 634a VE-OR

Keine Bemerkungen.

36. Art. 641 VE-OR

Keine Bemerkungen.

37. Art. 643 VE-OR

Keine Bemerkungen.

38. Art. 647 VE-OR

Der Schweizerische Anwaltsverband erachtet die Unterscheidung zwischen beurkundungspflichtigen und nicht beurkundungspflichtigen Statutenänderungen bei Aktiengesellschaften als nicht sachgerecht, dürften doch juristische Laien kaum in der Lage sein, die Unterscheidung korrekt vorzunehmen. Deshalb ist am Beurkundungserfordernis für alle Arten von Statutenänderungen bei Aktiengesellschaften festzuhalten.

39. Art. 650 und Art. 652 VE-OR

Der Schweizerische Anwaltsverband erachtet die Unterscheidung zwischen beurkundungspflichtigen und nicht beurkundungspflichtigen Kapitalerhöhungen bei Aktiengesellschaften als nicht sachgerecht, dürften doch juristische Laien kaum in der Lage sein, die Unterscheidung korrekt vorzunehmen. Deshalb ist am Beurkundungserfordernis für alle Arten von Kapitalerhöhungen bei Aktiengesellschaften festzuhalten.

40. Art. 993 VE-OR

Keine Bemerkungen.

41. Art. 704 VE-OR

Keine Bemerkungen.

42. Art. 731b VE-OR

Keine Bemerkungen.

43. Art. 736 VE-OR

Keine Bemerkungen.

44. Art. 776 VE-OR

Keine Bemerkungen.

45. Art. 777 VE-OR

Der Schweizerische Anwaltsverband erachtet die Unterscheidung zwischen beurkundungspflichtigen und nicht beurkundungspflichtigen GmbH-Gründungen als nicht sachgerecht, dürften doch juristische Laien kaum in der Lage sein, die Unterscheidung korrekt vorzunehmen. Deshalb ist am Beurkundungserfordernis für alle Arten von GmbH-Gründungen festzuhalten.

46. Art. 778a VE-OR

Keine Bemerkungen.

47. Art. 779 VE-OR

Keine Bemerkungen.

48. Art. 780 VE-OR

Der Schweizerische Anwaltsverband erachtet die Unterscheidung zwischen beurkundungspflichtigen und nicht beurkundungspflichtigen Statutenänderungen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung als nicht sachgerecht, dürften doch juristische Laien kaum in der Lage sein, die Unterscheidung korrekt vorzunehmen. Deshalb ist am Beurkundungserfordernis für alle Arten von Statutenänderungen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung festzuhalten.

49. Art. 785 VE-OR

Keine Bemerkungen.

50. Art. 821 Abs. 2 VE-OR

Keine Bemerkungen.

51. Art. 828 Abs. 2 VE-OR

Keine Bemerkungen.

52. Art. 830 VE-OR

Der Schweizerische Anwaltsverband erachtet die Unterscheidung zwischen beurkundungspflichtigen und nicht beurkundungspflichtigen Genossenschaftsgründungen als nicht sachgerecht, dürften doch juristische Laien kaum in der Lage sein, die Unterscheidung korrekt vorzunehmen. Deshalb ist die öffentliche Beurkundung für alle Arten von Genossenschaftsgründungen vorzusehen.

53. Art. 832 VE-OR

Keine Bemerkungen.

54. Art. 833 VE-OR

Keine Bemerkungen.

55. Art. 834 VE-OR

Keine Bemerkungen.

56. Art. 836 VE-OR

Keine Bemerkungen.

57. Art. 888 VE-OR

Der Schweizerische Anwaltsverband erachtet die Unterscheidung zwischen beurkundungspflichtigen und nicht beurkundungspflichtigen Statutenänderungen bei Genossenschaften als nicht sachgerecht, dürften doch juristische Laien kaum in der Lage sein, die Unterscheidung korrekt vorzunehmen. Deshalb ist an die öffentliche Beurkundung für alle Arten von Statutenänderungen bei Genossenschaften vorzusehen.

58. Art. 942 - 956 VE-OR

Der Schweizerische Anwaltsverband fragt sich, ob es das Schweizerische Handelsamtsblatt in der heutigen Form nach der Einführung des elektronischen Handelsregisters noch braucht. Es ist deshalb zu prüfen, ob das Schweizerische Handelsamtsblatt und das elektronische Handelsregister zu einer einzigen Publikationsform vereinigt werden können.

59. Uebergangsbestimmungen

Wie bereits dargelegt, sollen nach Auffassung des Schweizerischen Anwaltsverbandes schriftliche Handelsregisteranmeldungen und Belege auf Papier weiterhin möglich sein.

60. Aenderungen bisherigen Rechts

Keine Bemerkungen.

Schon jetzt danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung bei der Ausarbeitung der definitiven Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Schweizerischen Anwaltsverband

Beat von Rechenberg
Präsident

René Rall
Generalsekretär